



Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

SATZUNG

des
Kommunalen Versorgungsverbandes
Sachsen-Anhalt

Neufassung vom 11. Dezember 2024
(MBI. LSA vom 10.03.2025 S. 195 ff.) mit Wirkung ab 1. April 2025

**Neufassung der Satzung
des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt
vom 11. Dezember 2024**

**Abschnitt I
Verwaltung des Verbandes**

**§ 1
Allgemeines**

In dieser Satzung werden die dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) durch das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA) vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434) in der jeweils geltenden Fassung eingeräumten Regelungsbefugnisse umgesetzt.

**§ 2
Aufgaben
(§ 2 KVSAG LSA)**

(1) Der Versorgungsverband ist für die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zuständig und hat hierzu eine Beihilfeumlagekasse eingerichtet.

(2) Der Versorgungsverband kann mit Einrichtungen, die nicht Mitglieder sind, aber die Voraussetzungen des § 11 erfüllen, Vereinbarungen abschließen mit dem Ziel der Übernahme der Leistungen der Beihilfeumlagekasse sowie der Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Erstattung der Leistungen und Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages.

(3) ¹Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Versorgungslastenteilungsgesetz Sachsen-Anhalt und dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln wahrzunehmen. ²Der Versorgungsverband berechnet, zahlt und vereinnahmt für seine Mitglieder die Abfindungsbeträge.

(4) ¹Für Versorgungsleistungen, die ohne Bezug auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, hat der Versorgungsverband als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen die Zusatzversorgungskasse als Sonderkasse eingerichtet. ²Diese gibt sich eine eigene Satzung.

(5) Der Versorgungsverband berät seine Mitglieder hinsichtlich der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben.

**§ 3
Organe**

Die Organe des Versorgungsverbandes sind in § 4 KVSAG LSA geregelt.

§ 4
Verbandsversammlung
(§ 5 KVSAG LSA)

(1) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. ²Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. ³Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Der Vorstandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ²Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen. ³Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten diese Mitglieder als anwesend. ⁴Grundlage der Stimmenanzahl eines Mitglieds ist die Höhe der zu zahlenden Jahresumlage nach § 30 Abs. 1. ⁵Je angefangene 5.000 Euro des letzten Jahresumlagebetrages entfällt auf das Mitglied eine Stimme. ⁶Die Stimmen eines Mitglieds können nur geschlossen abgegeben werden.

(3) ¹Die Verbandsversammlung kann anstatt in Präsenz auch als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. ²Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden. ³Soweit sie als Präsenzsitzung durchgeführt wird, können die Mitglieder des Versorgungsverbandes auch virtuell teilnehmen (hybride Sitzung), sofern sie aus zwingenden Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. ⁴Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen gelten die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer als anwesend. ⁵Sie haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.

(4) ¹Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. ³Die Niederschrift muss vom Vorstandsvorsitzenden, vom Geschäftsführer und vom Protokollführer unterzeichnet werden. ⁴Die Niederschrift ist in der nächsten Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 5
Sitzungen des Vorstandes
(§ 6 KVSAG LSA)

(1) ¹Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen von dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Der Einladung sind die Tagesordnung und alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 1 Woche vor der Sitzung an die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter zu erfolgen. ⁴Über den Vertretungsfall informiert die Geschäftsstelle des Versorgungsverbandes. ⁵In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. ⁶Der Vorstandsvorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(2) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. ²Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der neun Mitglieder. ³Der Vorstandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ⁴Die Vorstandssitzung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl geltend macht. ⁵Dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. ⁶Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand

zum zweiten Mal einberufen, so ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(3) ¹Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Abstimmung auf schriftlichem Wege erfolgen. ²Ein Beschluss durch Umlaufverfahren ist gültig, wenn alle Vertreter beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstandsvorsitzenden gesetzten Termin mehr als die Hälfte der Vertreter ihre Stimme schriftlich abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) ¹Die Vorstandssitzungen können anstatt in Präsenz auch als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. ²Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer. ³Soweit sie als Präsenzsitzung durchgeführt wird, kann ein Mitglied des Vorstandes auch virtuell teilnehmen (hybride Sitzung), sofern es aus zwingenden Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert ist oder der Vorsitzende dies im begründeten Einzelfall zulässt. ⁴Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen gelten die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer als anwesend. ⁵Sie haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.

(5) ¹Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. ³Die Niederschrift muss von dem Vorstandsvorsitzenden, dem Geschäftsführer und von dem Protokollführer unterzeichnet werden. ⁴Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

(6) ¹Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Schiedsstelle (§ 43) erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 26 Euro je Sitzungstag. ²Sie haben zudem Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort. ³Darüber hinaus erhalten der Vorsitzende des Vorstandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 154 Euro und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes eine solche in Höhe von 103 Euro.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 7 KVSAG LSA geregelt.

§ 7 Geschäftsführung (§ 8 KVSAG LSA)

(1) ¹Der Geschäftsführer wird vom Vorstand des Versorgungsverbandes im Benehmen mit dem Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse bestellt. ²Der Stellvertreter des Geschäftsführers ist aus den Reihen der Beschäftigten des Versorgungsverbandes vom Vorstand zu bestellen.

(2) ¹Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. ²Über die Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 8
Wirtschaftsplanung
(§ 15 KVSAG LSA)

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Der Geschäftsführer stellt den Jahresabschluss auf und versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben. ²Er legt den Jahresabschluss, den Lage- und den Prüfbericht dem Vorstand vor.

§ 9
Aufsicht

Die Aufsicht ist in § 9 KVSAG LSA geregelt.

Abschnitt II
Mitgliedschaft

§ 10
Pflichtmitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft ist in § 10 KVSAG LSA geregelt.

§ 11
Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Der Versorgungsverband kann als freiwillige Mitglieder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Spitzenverbände aufnehmen, wenn sie ihren Sitz im Lande Sachsen-Anhalt haben, nach ihren Einrichtungen einen dauernden Bestand und nach ihrer Organisation eine gleichmäßige Stellenbesetzung gewährleisten und Beamte beschäftigen oder ihren Arbeitnehmern Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen zugesagt haben.

(2) Juristische Personen des Privatrechts, auf die Pflichtmitglieder einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausüben und die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, können aufgenommen werden, sofern sie überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind.

(3) Der Beitritt ist dem Versorgungsverband gegenüber in rechtsverbindlicher Form zu erklären.

(4) Der Vorstand wird vor Erlass des Bescheides gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 KVSAG LSA über die Aufnahme der freiwilligen Mitglieder unterrichtet.

§ 12
Aufnahmeverfahren

(1) Bei der Begründung der Mitgliedschaft sind einzureichen:

- a) die Anmeldeunterlagen der Beamten bzw. Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung
- b) eine Einzugsermächtigung, die den Versorgungsverband berechtigt, die vom Mitglied zu zahlenden Umlagen bzw. Versorgungsanteile im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen (§ 35).

(2) Die in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Rechtsträger haben ihrem Antrag außer den in Abs. 1 aufgeführten Unterlagen noch in Kopie beizufügen:

- a) ihre Satzung,
- b) ihre Besoldungsordnung (soweit vorhanden),
- c) die Bestimmungen oder Verträge über die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung.

(3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ersten eines Monats begründet werden.

(4) Die zur Zeit des Beitritts in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten und Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung sind von der Anmeldung ausgeschlossen.

§ 13

Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

(1) ¹Das Mitglied kann frühestens nach 10-jähriger Mitgliedschaft durch Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. ²Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vorher schriftlich zu erklären. ³Der Versorgungsverband kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.

(2) ¹Der Vorstand des Versorgungsverbandes kann seinerseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, wenn

- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsverband trotz zweimaliger Aufforderung nicht erfüllt hat; als Verpflichtung gilt auch die Anmeldung von Beamten oder Arbeitnehmern mit Versorgungsberechtigung in angemessenem Umfang,
- b) bei ihm Umstände eingetreten sind, die einer Neuaufnahme entgegenstehen würden (§ 11).

²Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung die Schiedsstelle (§§ 42, 43) angerufen werden.

(3) ¹Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes seit dem Beitritt weniger als sämtliche Leistungen des Versorgungsverbandes, so hat es den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. ²Dieser Betrag fließt der Rücklage zu.

(4) ¹Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens endet die Verpflichtung des Versorgungsverbandes zur Zahlung von Ruhegehältern, Hinterbliebenenbezügen und Beihilfeleistungen für das ausgeschiedene Mitglied. ²Eine Erstattung eingezahlter Leistungen findet nicht statt. Dies gilt auch für angesammelte Rücklagen. ³Hiervon ausgenommen sind jedoch an den Versorgungsverband abgeführte Kapitalbeträge gemäß § 73 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG LSA), wenn ihnen keine Leistungen des Versorgungsverbandes gegenüberstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 2).

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß auch in den Fällen, in denen eine dem Versorgungsverband angehörende Körperschaft aufgelöst wird, es sei denn, dass der Rechtsnachfolger Mitglied ist oder wird.

(6) Ohne Kündigung erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Versorgungsverband an keinen Beamten, Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung oder Versorgungsempfänger des Mitglieds mehr Leistungen erbringt.

§ 14 Anmeldung der Beamten

(1) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, alle Beamten (Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe, auf Widerruf) unverzüglich beim Versorgungsverband mit dem entsprechenden Formular anzumelden sowie die Ernennungsurkunde nebst dem dazugehörigen Empfangsbekenntnis in Kopie vorzulegen. ²Der Versorgungsverband kann die Vorlage amtsärztlicher Zeugnisse fordern.

(2) ¹Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder zur Zeit der Ernennung nicht über die zur Wahrnehmung ihres Amtes erforderliche Gesundheit verfügen, können nicht angemeldet werden. ²Dies gilt nicht, wenn Personen kraft gesetzlicher Vorschrift in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen sind.

(3) ¹Veränderungen sind dem Versorgungsverband mit dem entsprechenden Formular unverzüglich anzuzeigen. ²Der Versorgungsverband kann die Vorlage entsprechender Nachweise fordern.

(4) ¹Der Versorgungsverband ist berechtigt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen. ²Aus Tatsachen, die ihm nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann der Versorgungsverband, nicht aber das Mitglied, Rechte herleiten.

§ 15 Anmeldung von Arbeitnehmern mit Beihilfe oder Versorgungsberechtigung

(1) ¹Die Mitglieder können mit Zustimmung des Versorgungsverbandes auch Arbeitnehmer anmelden, denen eine Beihilfe- oder Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert sind. ²Es sind alle Arbeitnehmer dieser Art anzumelden.

(2) Von der Anmeldung sind die Personen ausgeschlossen, deren Zeit und Arbeitskraft durch die ihnen übertragene Tätigkeit nur nebenbei in Anspruch genommen werden.

(3) Im Übrigen finden die für Beamte geltenden Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

§ 16 Rechtsbeziehungen

(1) Die Festsetzung und Auszahlung von Beihilfe- und Versorgungsleistungen erfolgen im Namen des Mitgliedes. Der Versorgungsverband trifft in dessen Namen die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

(2) ¹Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem Versorgungsverband und den Mitgliedern begründet. ²Den Beschäftigten und den Versorgungsempfängern der Mitglieder stehen Ansprüche gegen den Versorgungsverband unmittelbar nicht zu, soweit nicht durch Gesetz oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Über die Anhängigkeit eines Klageverfahrens ist das Mitglied zu informieren.

Abschnitt III Leistungen des Versorgungsverbandes

§ 17 Regelleistungen

(1) Der Versorgungsverband trägt die von seinen Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen sowie die Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den für Landesbeamte jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

(2) ¹Der Versorgungsverband übernimmt ferner die Leistungen, die im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen sind. ²In den Fällen des § 73 LBeamtVG LSA haben die Mitglieder die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an den Versorgungsverband abzuführen.

(3) Der Versorgungsverband gleicht den Unfallfürsorgeaufwand der Mitglieder aus, soweit nicht bestimmte Leistungen nach § 20 Nr. b) ausgeschlossen sind.

§ 18 Verfahren bei Dienstunfällen

¹Leistungen, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen (§ 55 Abs. 3 LBeamtVG LSA) ergeben, übernimmt der Versorgungsverband nur, wenn er vor der Anerkennung zugestimmt hat. ²Für die Erteilung der Zustimmung hat das Mitglied die beabsichtigte Anerkennung eines Dienstunfalls nach § 38 LBeamtVG LSA eines Beamten oder Arbeitnehmers mit Versorgungsberechtigung dem Versorgungsverband unter Darlegung der sachlichen und rechtlichen Würdigung anzuzeigen und die entscheidungsrelevanten Nachweise (z. B. Arztberichte, ärztliche Gutachten) zu übersenden. ³Die dem Mitglied dafür entstandenen Kosten werden nicht vom Versorgungsverband übernommen.

§ 19 Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Über die Einleitung eines Dienstunfähigkeitsverfahrens hat das Mitglied den Versorgungsverband zeitnah schriftlich und formlos zu unterrichten.

(2) ¹Leistungen, die sich aus der Feststellung der Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG) ergeben, übernimmt der Versorgungsverband nur, wenn er der Übernahme der Leistungen vor Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit durch den Dienstherrn zugestimmt hat. ²Für die Erteilung der Zustimmung hat das Mitglied seine Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, dem Versorgungsverband unter Darlegung der sachlichen und rechtlichen Würdigung unverzüglich anzuzeigen. ³Der Anzeige sind zudem das Prüfungsergebnis einer Verwendung nach § 26 Abs. 2 und 3 BeamtStG, § 27 BeamtStG und § 46 LBG LSA und die entscheidungsrelevanten Nachweise, insbesondere das amtsärztliche Untersuchungsergebnis, beizufügen. ⁴Die dem Mitglied dafür entstandenen Kosten werden nicht vom Versorgungsverband übernommen.

(3) ¹Der Versorgungsverband kann die Nachuntersuchung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten bzw. Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung innerhalb von fünf Jahren nach Versetzung in den Ruhestand fordern, solange der Beamte bzw. Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung das 63. Lebensjahr nicht vollendet hat. ²Kommt das Mitglied dieser Forderung nicht nach, geht die Versorgungslast nach Ablauf der letztmalig gesetzten Frist auf das Mitglied über.

(4) ¹Ist aufgrund des Ergebnisses einer erfolgten Nachuntersuchung davon auszugehen, dass der Beamte bzw. Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung wieder dienstfähig ist und macht das Mitglied von der Möglichkeit keinen Gebrauch, diesen gemäß § 29 BeamtStG erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, geht die Versorgungslast nach Ablauf von sechs Monaten auf das Mitglied über, falls nicht zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen. ²Die Frist von sechs Monaten beginnt mit Zugang der Aufforderung des Verbandes zur Prüfung.

§ 20 Ausschluss von Leistungen

Nicht übernommen werden:

- a) Übergangsgeld,
- b) bei Dienstunfällen:
 - aa) Ersatz für Sachschäden,
 - bb) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
 - cc) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte,
 - dd) Unfallausgleich für Beamte,
 - ee) einmalige Unfallentschädigung,
- c) Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Beamte,
- d) Versorgungsbezüge für Beamte auf Zeit, denen Versorgung nach § 78 Abs. 6 LBeamtVG LSA gewährt wird,
- e) Versorgungsbezüge für den Zeitraum des einstweiligen Ruhestandes bei Beamten, die gemäß § 32 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) oder § 18 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden.

§ 21 Beamte auf Zeit und Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung mit befristetem Arbeitsverhältnis

(1) Tritt ein Beamter auf Zeit bzw. ein Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung mit befristetem Arbeitsverhältnis in den Ruhestand, übernimmt der Versorgungsverband abweichend von den Regelleistungen nach Ablauf einer Amtszeit bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit von weniger als 12 Jahren 50 v. H. der dem Beamten bzw. dem Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung zustehenden Ruhegehaltbezüge.

(2) ¹Amts- bzw. Dienstzeiten als Beamter auf Zeit, auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf werden der Amtszeit nach Abs. 1 hinzugerechnet, wenn der Beamte für diese Zeit beim Versorgungsverband angemeldet war oder die Zugehörigkeit zu anderen Versorgungsverbänden des Bundesgebietes vorliegt und diese dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten sind. ²Anstellungszeiten als Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung werden der Amtszeit bzw. Vertragszeit nach Abs. 1 hinzugerechnet, wenn der Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung für diese Zeit beim Versorgungsverband angemeldet war oder die Zugehörigkeit zu anderen Versorgungsverbänden des Bundesgebietes vorliegt und diese dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten sind. ³Dies gilt auch für die Zeit, die nach § 78 Abs. 6 LBeamtVG LSA ruhegehaltfähig ist.

(3) Hat der Versorgungsverband Abfindungsbeträge nach § 2 Abs. 3 vereinbart, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht bei

- a) Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 25 BeamtStG und § 39 LBG LSA,
- b) Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KVG LSA,

- c) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 BeamStG,
- d) Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 40 LBG LSA.

(5) Die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand übernommenen anteiligen Ruhegehaltsbezüge bleiben auch für den Fall unverändert, dass der Beamte bzw. der Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung mit befristetem Arbeitsverhältnis später dauernd dienstunfähig wird oder die Altersgrenze erreicht.

(6) Die Hinterbliebenenbezüge werden in allen Fällen in voller Höhe übernommen.

§ 22

Schadensersatzansprüche

(1) ¹Steht einem Mitglied ein Schadensersatzanspruch nach § 2 BesVersEG LSA zu, so ist dieser Anspruch bis zur Höhe der vom Versorgungsverband zu erbringenden Leistungen an diesen abgetreten. ²Insoweit übernimmt der Versorgungsverband die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten.

(2) ¹Der Versorgungsverband kann das Mitglied damit beauftragen, die übergegangenen Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient. ²Die Kosten eines Rechtsstreits werden dann erstattet.

§ 23

Festsetzung und Zahlung von Beihilfeleistungen

(1) ¹Der Versorgungsverband setzt die zu gewährende Beihilfe aufgrund eines vom Beihilfeberechtigten einzureichenden Antrages fest. ²Die Anträge auf Beihilfen können von den Beihilfeberechtigten unmittelbar beim Versorgungsverband eingereicht werden. ³Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb der Frist entsprechend der Bundesbeihilfeverordnung beantragt wird.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 24

Erteilung von Versorgungsauskünften

Gemäß § 5 Abs. 9 LBeamtVG LSA besteht die Möglichkeit, die Erteilung einer Versorgungsauskunft schriftlich zu beantragen, soweit sie nicht rechtsmissbräuchlich oder exzessiv ist.

§ 25

Festsetzung und Zahlung von Versorgungsleistungen

(1) ¹Der Versorgungsverband setzt die Versorgungsbezüge aufgrund eines vom Mitglied einzureichenden Antrages fest. ²Das Mitglied hat die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht schon eingereicht wurden, vorzulegen. ³Der Antrag ist zwei Monate vor Beginn des Ruhestandes zu stellen.

(2) Die Versorgungsbezüge werden vom Versorgungsverband in voller Höhe unmittelbar an die Versorgungsberechtigten gezahlt. Für die nach § 20 Buchst. d) und e) sowie § 21 Abs. 1 vom Mitglied zu tragenden Anteile werden quartalsweise Vorauszahlungen eingezogen und im Dezember des laufenden Jahres mit den tatsächlich erbrachten Leistungen verrechnet.

§ 26 **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden nach den Vorschriften des LBeamtVG LSA berechnet.

§ 27 **Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

(2) ¹Für die Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit haben die Mitglieder das entsprechende Formular unter Beifügung der beweisenden Unterlagen in Kopie einzureichen.

²Darüber hinaus ist darzulegen, ob aus Sicht des Mitglieds gemäß § 15 LBeamtVG LSA ein funktioneller Zusammenhang zwischen den Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst und der Ernennung bestanden hat und ob die Beschäftigungszeiten zur Ernennung geführt haben.

§ 28 **Versorgungslastenteilung**

(1) ¹Bei einem Dienstherrnwechsel im Sinne des Versorgungslastenteilungsgesetzes und des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist das Mitglied verpflichtet,

- a) sich vom abgebenden Dienstherrn die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel vor dessen Wirksamwerden schriftlich erklären zu lassen oder
- b) als abgebender Dienstherr die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel vor dessen Wirksamwerden schriftlich zu erklären.

²Zahlt im Falle von Satz 1 a) der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag wegen der fehlenden Zustimmung nicht, entrichtet das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag an den Versorgungsverband.

(2) ¹Zahlt der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag nicht, weil das Mitglied sein Einvernehmen zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses beim abgebenden Dienstherrn neben dem neuen Dienst- und Amtsverhältnis erklärt hat, so entrichtet das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag an den Versorgungsverband. ²Ist der abgebende Dienstherr aufgrund einer späteren Entlassung des Beamten zur Zahlung eines Abfindungsbetrages verpflichtet, so steht dem Mitglied dieser Abfindungsbetrag zu.

(3) ¹Der Dienstherrnwechsel ist innerhalb eines Monats nach dessen Wirksamwerden beim Versorgungsverband anzuzeigen. ²Die jeweilige Zustimmungserklärung ist der Anzeige beizufügen.

(4) ¹Versorgungsbezüge und ähnliche Leistungen, die von einem Dritten zu erstatten sind, fließen dem Versorgungsverband zu. ²Trägt der Versorgungsverband die Versorgung nur zum Teil, so sind die von einem Dritten zu erstattenden Versorgungsbezüge bei der Berechnung der Ruhegehaltsanteile nach § 21 Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 29 **Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten**

(1) ¹Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Beamtenverhältnisses zu

zahlen ist oder er eine neue Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erworben hat, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu entrichtenden Beiträge insoweit vom Versorgungsverband übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende zum Versorgungsverband angemeldet war. ²Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst.

(2) ¹Darüber hinaus übernimmt der Versorgungsverband die Verpflichtung eines Mitgliedes zur Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. ²Beim unversorgten Ausscheiden eines Versorgungsberechtigten wird auf Antrag des Mitglieds der von ihm zu erfüllende betriebsrentenrechtliche Teilanspruch geleistet. ³Dabei trägt der Versorgungsverband nur den Aufwand, der auf Zeiträume der Anmeldung beim Versorgungsverband entfällt.

Abschnitt IV Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich

§ 30 Umlage

(1) ¹Der Versorgungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Leistungen im Versorgungsbereich und zur Deckung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten von seinen Mitgliedern eine Umlage. ²Hierzu führt der Versorgungsverband eine vom Stellenplan der Mitglieder unabhängige Übersicht. ³Die Umlage wird durch die Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. ⁴Der Umlagehebesatz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Leistungen des Versorgungsverbandes zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder. ⁵Die Gegenüberstellung erfolgt in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens, das die Entwicklung der Leistungen und der Bemessungsgrundlage langfristig betrachtet und jährlich aktualisiert wird. ⁶Auf dieser Basis setzt die Verbandsversammlung die Höhe des Umlagehebesatzes zum 01.01. des übernächsten Jahres fest.

(2) ¹Für Beamte, die unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, wird keine Umlage erhoben, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist. ²Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Umlage zu dem Teil erhoben, der dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Die Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beim Versorgungsverband die Mitgliedschaft begründen, werden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Umlage herangezogen.

§ 31 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der 12-fache Betrag nach den Endwerten der monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Als ruhegehaltfähig gelten Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige Bezüge der Beamten, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, werden die in Ansatz zu bringenden Dienstbezüge für jedes volle Jahr, um das die Altersgrenze von der Regelaltersgrenze des § 39 LBG LSA abweicht, um 5 vom Hundert erhöht.

(3) Stichtag für die Umlageerhebung ist der 1. Juli jeden Jahres. Nach dem 1. Juli eintretende Änderungen werden erst im nächsten Geschäftsjahr berücksichtigt.

(4) Für Beamte auf Widerruf, die ihren Vorbereitungsdienst ableisten, wird keine Umlage erhoben.

§ 32

Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter

(1) Die Bemessungsgrundlage nach § 31 Abs.1 wird bei Beamten, die zur Zeit der Begründung der Mitgliedschaft einer Körperschaft oder bei der Anmeldung das 45. Lebensjahr bereits überschritten haben, mit dem anderthalbfachen, derjenigen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, mit dem zweifachen und das derjenigen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, mit dem dreifachen Betrag in Ansatz gebracht.

(2) Beamte oder Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung, die vor ihrer Anmeldung einem anderen Versorgungsverband im Bundesgebiet angehört haben, der dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten ist, werden so behandelt, als ob sie während der gleichen Zeit bereits dem Versorgungsverband angehört hätten.

(3) Für Beamte, für die der Versorgungsverband Abfindungsbeträge nach § 2 Abs. 3 vereinnahmt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 33

Umlage für unbesetzte Stellen

(1) Eine Stelle ist unbesetzt, wenn der Stelleninhaber in den Ruhestand tritt bzw. versetzt wird und keine Nachbesetzung mit einem Beamten bzw. Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung erfolgt oder seine Hinterbliebenen Versorgungsleistungen beziehen.

(2) ¹Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle eines Beamten oder Arbeitnehmers mit Versorgungsberechtigung bleibt bestehen, solange der Versorgungsverband noch eine Versorgung an den Urheber der Stelle oder deren Hinterbliebene zu zahlen hat. ²Dies gilt auch

- a) bei Fortfall der Stelle (kw-Vermerk),
- b) beim Aufrücken im Rahmen des Stellenplans ohne Neuanmeldung von Beamten.

³Dasselbe gilt, wenn die Stelle mit einem Beamten oder Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung besetzt wird, dessen Aufnahme in den Versorgungsverband nicht zulässig oder aufgrund der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen abgelehnt ist.

⁴Erhöhungssätze nach Abs. 4 gelten solange wie Versorgungsleistungen aus der höheren Besoldungsgruppe zu erbringen sind.

(3) Zur Umlage für eine unbesetzte Stelle wird das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Berechnung des Versorgungsbezuges zugrunde liegt, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1 und der ruhegehaltfähigen Zulage herangezogen.

(4) ¹Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle entfällt mit der Neuanmeldung eines Beamten oder Arbeitnehmers mit Versorgungsberechtigung. ²Folgt ein Beamter der Laufbahngruppe 1 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6 bis A 9 einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 nach, wird die Umlage mit dem 1 ½-fachen Satz erhoben. ³Folgt er einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis B 9 nach, wird die Umlage mit dem 2 ½-fachen Satz erhoben. ⁴Folgt ein Beamter der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 einem Beamten derselben Laufbahngruppe mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis B 9 nach, wird die Umlage mit dem 1 ¾-fachen Satz erhoben. ⁵Für die Anwendung dieser Regelungen werden Beamte, die keiner dieser Laufbahngruppen angehören und Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung der Laufbahngruppe zugeordnet, die ihrer

Besoldungsgruppe entspricht. ⁶Der Zeitraum für die Zahlung der erhöhten Umlage ergibt sich aus Abs. 2. ⁷Sobald für die getroffene Nachfolgeregelung keine Umlage mehr gezahlt wird, lebt die Umlagepflicht für die unbesetzte Stelle wieder auf. ⁸Die Zuordnung zu einer unbesetzten Stelle beim Versorgungsverband ist nicht änderbar und erfolgt einmalig.

§ 34 Umlagenachweis

(1) ¹Im dritten Quartal des Geschäftsjahres erhalten die Mitglieder eine Auflistung der angemeldeten Versorgungsberechtigten und der unbesetzten Stellen mit den Besoldungsmerkmalen. ²Die Mitglieder haben die Auflistung mit den noch erforderlichen Berichtigungen und Unterlagen nach dem Stichtag 1. Juli als Umlagenachweis bis zum Ende des dritten Quartals desselben Geschäftsjahres einzureichen.

(2) ¹Hat ein Mitglied trotz Mahnung den Umlagenachweis nicht eingereicht, legt der Versorgungsverband der Umlageberechnung einen geschätzten Betrag zugrunde. ²Die Pflicht der Mitglieder, den Umlagenachweis zu erbringen, bleibt unberührt.

§ 35 Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Der Versorgungsverband erhebt zur Deckung der laufenden Ausgaben zu Beginn eines jeden Vierteljahres Vorauszahlungen.

(2) ¹Die Umlagefestsetzung erfolgt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Anrechnung der im Laufe des Geschäftsjahres eingezogenen Umlagevorauszahlungen. ²Die danach noch zu zahlenden Beträge werden im laufenden Geschäftsjahr eingezogen; überzahlte Umlagen werden durch den Versorgungsverband erstattet.

(3) Einwendungen gegen die Umlagefestsetzung berühren die Pflicht zur Zahlung nicht.

(4) Eine Aufrechnung des Umlagebetrages oder anderer an den Versorgungsverband zu leistender Zahlungen gegen Erstattungsbeträge oder sonstige Rückzahlungen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsverbandes zulässig.

§ 36 Umlageberichtigung

¹Wird bei der Festsetzung von Versorgungsbezügen oder aus sonstigem Anlass festgestellt, dass die der Umlagefestsetzung zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu hoch (ausgenommen im Falle einer Schätzung nach § 34 Abs. 2) oder zu niedrig bemessen wurden, sind die entsprechenden Beträge zu erstatten oder nachzuzahlen. ²Berichtigungen können nur für die letzten fünf abgelaufenen Geschäftsjahre geltend gemacht werden.

§ 37 Rücklagen

(1) ¹Um Schwankungen des Umlagehebesatzes zu vermeiden und um den Umlagehebesatz dauerhaft auf vertretbarem Niveau zu halten, ist die Rücklage der Beamtenversorgung zu bilden. ²Sie bildet den Kapitalstock für ein aus Umlagen und Kapitaldeckung finanziertes Versorgungssystem. ³Es ist anzustreben, dass sie den zehnfachen Betrag des Versorgungsaufwandes des vergangenen Geschäftsjahres nicht unterschreitet. ⁴Der achtfache Betrag dieses Versorgungsaufwandes darf nicht unterschritten werden.

(2) ¹Das Vermögen der Rücklage nach Abs. 1 ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, sodass ein angemessener Ertrag gesichert ist. ²Die Richtlinien für die Vermögensanlage erlässt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) ¹Bei Auflösung des Versorgungsverbandes ist die Rücklage nach Abs. 1 im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (§§ 31 bis 33) des einzelnen Mitgliedes im letzten Geschäftsjahr zur Summe der Bemessungsgrundlagen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder nach Abwicklung aller rechtlichen Verpflichtungen des Versorgungsverbandes zu verteilen. ²Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Ausgleichsanspruch.

(4) Für die anderen in § 2 genannten Aufgaben kann jeweils eine eigene Rücklage gebildet werden.

§ 38 Sonderbestimmungen

Der Versorgungsverband ist berechtigt, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen mit den Mitgliedern, die nicht ständig einen annähernd gleichbleibenden Bestand von umlagepflichtigen Stellen unterhalten, Sondervereinbarungen abzuschließen.

Abschnitt V Aufbringung der Mittel in der Beihilfeumlagekasse

§ 39 Umlagegruppen

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:

- a) freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse (Umlagegruppe 3),
- b) privatversicherte Anspruchsberechtigte (Umlagegruppe 4) und
- c) Anspruchsberechtigte auf Heilfürsorge (Umlagegruppe 5).

§ 40 Bemessungsgrundlagen

¹Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Anspruchsberechtigten pro Umlagegruppe. ²Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der 1. Juli des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 41 Festsetzung und Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse

(1) ¹Der Versorgungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Leistungen im Beihilfebereich und zur Deckung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten von seinen Mitgliedern eine Umlage. ²Diese wird durch die Anwendung der Festbeträge auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet.

(2) ¹Die Festbeträge der einzelnen Gruppen werden durch den Versorgungsverband festgelegt. ²Sie ergeben sich aus der Gegenüberstellung der vom Versorgungsverband im vorletzten Geschäftsjahr gezahlten Beihilfen und Verwaltungskosten zu den in § 40 genannten Bemessungsgrundlagen.

- (3) Die Bestimmungen für die Erhebung der Umlage im Versorgungsbereich (§§ 30, 35, 36) gelten entsprechend.

Abschnitt VI Verfahren bei Streitigkeiten

§ 42 Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern

¹Über Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Schiedsstelle endgültig. ²Jedes Mitglied hat die dieser Satzung anliegende Erklärung entsprechend § 1029 ZPO (Schiedsabrede) abzugeben.

§ 43 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) ¹Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Magdeburg bestimmt. ²Das streitende Mitglied und der Vorstand benennen von Fall zu Fall je einen Beisitzer.
- (3) Die Schiedsstelle kann nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen.

Abschnitt VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Durchführungsbestimmungen und sprachliche Gleichstellung

- (1) Der Geschäftsführer des Versorgungsverbandes kann mit Zustimmung des Vorstandes allgemeine Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 45 In-Kraft-Treten der Satzung, Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen-Anhalt vom 13.01.1992 (MBI. LSA 1992, S. 141), zuletzt geändert am 05.12.2018 (MBI. LSA 2019, S. 187), außer Kraft.

**Schiedsabrede
gem. § 42 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt**

Zwischen dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Geschäftsführer einerseits und

vertreten durch

andererseits

wird gemäß § 1029 ZPO vereinbart, dass die sich aus der Anwendung der Satzung ergebenden Meinungsverschiedenheiten sowie sonstige aus dem Ausgleichsverhältnis entstehende Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und dem betreffenden Mitglied durch die in § 43 der Satzung vorgesehene Schiedsstelle endgültig entschieden werden.

Der ordentliche und der Verwaltungsrechtsweg sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Magdeburg,

.....,

Kommunaler
Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Der Geschäftsführer

Mitglied